



Willkommen
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

**Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (BMG);
Aufbau und Betrieb eines Zentralen Meldedatenbestands auf Landes-
ebene zur Sicherstellung eines jederzeitigen automatisierten Abrufs
von Meldedaten durch öffentliche Stellen**

Bezug: a) Erlass vom 17. Mai 2013 - 34.23-12220-BMG
b) Erlass vom 14. April 2014 - 34.23-12220-BMG

Anlagen: 6

I. Allgemeines

Mit den Bezugs-Erlassen hatte ich einen Ausblick über die Umsetzung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in Sachsen-Anhalt gegeben und über die wesentlichen Neuerungen des darin enthaltenen und nunmehr am 1. November 2015 in Kraft tretenden Bundesmeldegesetzes (BMG) informiert.

Daran anknüpfend möchte ich erneut über den aktuellen Sachstand insbesondere in Bezug auf die erfolgte Änderung des MeldFortG, den Entwurf eines (Landes-)Ausführungsgesetzes zum BMG sowie zum Aufbau und Betrieb des Zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene (ZMDB) informieren.

II. Änderung des MeldFortG

Damit die Rechtsverordnungen des Bundes wie auch die Landesregelungen gleichzeitig mit dem BMG in Kraft treten können, ist das Inkrafttreten der die Regelungsbefugnisse der Länder betreffenden Vorschriften (§ 55

19. Januar 2015

Zeichen:
34.23-12220-BMG

Bearbeitet von:
Michael Dube
Durchwahl (0391) 567-5437

e-mail:
Michael.Dube
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

BMG) und der Verordnungsermächtigungen für den Bund (§ 56 BMG) mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) auf den Tag nach Verkündung des Änderungsgesetzes (26. November 2014) vorgezogen worden (Anlage 1).

Für das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des MeldFortG wurde darüber hinaus anstelle des zunächst vorgesehenen 1. Mai 2015 nun der 1. November 2015 bestimmt. Durch die Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des MeldFortG wurde insbesondere den erforderlichen technisch-organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen des BMG sowie des Änderungsgesetzes unter Beachtung der Termine für reguläre Versionswechsel von technischen Standards und Fachverfahrensprogrammen in der Innenverwaltung Rechnung getragen.

Die weiteren Änderungen im BMG umfassen insbesondere Ergänzungen zur Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften und zum Datenumfang bei der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in § 42 BMG. Dort wurde ferner auch die Befugnis für eine einmalige Bestandsdatenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften geschaffen.

III. 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, Bundesmeldedatenabrufverordnung

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen des § 56 Abs. 1 BMG hat das Bundesministerium des Innern die 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV) jeweils mit Datum vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945 ff bzw. 1950 ff) neu gefasst.

Neu geschaffen wurde zudem die Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV), ebenfalls vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955).

Sämtliche Verordnungen treten am 1. November 2015 in Kraft (Anlagen 2, 2a, und 2b).

IV. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Regelung der Zuständigkeit im Personalausweisrecht

Die Landesregierung hat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Regelung der Zuständigkeit im

Personalausweisrecht, der auch die Rechtsgrundlage für den Aufbau und den Betrieb des Zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene (ZMDB) enthält, am 16. Dezember 2014 beschlossen (Anlage 3).

Neben den Regelungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzentwurfs, die sich auf die Einrichtung des ZMDB, die Aufgaben, den Inhalt und die Datenübermittlung der Meldebehörden beziehen, enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Zuständigkeit der Meldebehörden (§ 1), zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 6) und den Mitteldeutschen Rundfunk (§ 7), zu den besonderen Meldescheinen in Beherbergungsstätten (§ 8) sowie verschiedene Verordnungsermächtigungen (§ 9). Auf deren Grundlage sollen zwei (Landes-)Verordnungen erlassen werden:

- eine neue Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA), die die geltende MeldDÜVO-LSA ablösen wird, und
- eine Verordnung zum Verfahren bei der Befüllung des ZMDB und dem automatisierten Abruf aus dem ZMDB (ZMDB-VO).

Die Einbringung des Gesetzentwurfs in die parlamentarische Beratung ist anlässlich der Landtagssitzung am 29./30. Januar 2015 erfolgt.

V. Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB)

Der ZMDB, dessen Arbeitsfähigkeit mit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 gewährleistet sein muss, wird in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein in einem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem durch den IKT-Dienstleister der Landesverwaltung, der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport, realisiert und als zentrales Auskunfts- und Informationsregister für Sachsen-Anhalt betrieben.

Grundlage des ZMDB ist ein von den Meldebehörden zu liefernder Initialdatenbestand, der stichtagsbezogen an das Spiegelregister zu übermitteln und anschließend tagaktuell zu halten ist, um den jederzeitigen automatisierten Abruf nach §§ 38 und 39 BMG durch die hierzu berechtigten öffentlichen Stellen sowie des vorausgefüllten Meldescheins durch die Zuzugs-meldebehörde nach § 23 Abs. 3 BMG sicherstellen zu können (vgl. Abschnitt II des Bezugs-Erl. zu Buchstabe b).

Die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem ZMDB wird dabei unter Verwendung des standardisierten Datenaustauschformats OSCI-XMeld in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten Fassung und der Spezifikation XMeldIT - Format zur Belieferung zentraler Register - sowie des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport über das Internet

erfolgen. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil sowie zu den §§ 2 bis 5 in der Begründung zum Gesetzentwurf wird ergänzend verwiesen.

Wie mit Bezugs-Erl. zu Buchstabe b) angekündigt ist inzwischen eine Projektgruppe gebildet worden, der neben dem IKT-Dienstleister der Landesverwaltung auch Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie mehrerer Meldebehörden (Pilotkommunen) unterschiedlicher Größe (Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale), Hansestadt Salzwedel, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und Gemeinde Petersberg) angehören.

Ziel der Projektarbeit ist es derzeit, die technische Anbindung der Meldebehörden, Testszenarien sowie einen Probetrieb mit den Pilotkommunen für die Datenübermittlung aus den Melderegistern an den ZMDB vorzubereiten, um die automatisierte Kommunikation rechtzeitig erproben zu können.

Grundlage für die Datenübermittlungen ist dabei die beigefügte, mit Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem IKT-Dienstleister der Landesverwaltung abgestimmte gemeinsame Befüllungsvorschrift, die die organisatorischen Abläufe und die technischen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Meldebehörden mit dem ZMDB verbindlich festlegt und eine reibungslose Erstbefüllung des ZMDB als auch die spätere tägliche Aktualisierung des gespeicherten Datenbestands sicherstellen soll (Anlage 4).

Die in Sachsen-Anhalt tätigen EWO-Fachverfahrenshersteller habe ich mit Schreiben vom 20. Januar 2015 entsprechend unterrichtet und gleichzeitig gebeten, die Umsetzung der ab 1. November 2015 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Befüllung des ZMDB positiv zu begleiten, um die Meldebehörden bezüglich der technischen Anbindung und der Befüllung des ZMDB fachverfahrensbezogen unterstützen zu können.

Der ZMDB muss am 1. November 2015 den Produktivbetrieb aufnehmen und den Nutzern zur Verfügung stehen. Den Meldebehörden wird insofern empfohlen, sich - soweit noch nicht erfolgt - zeitnah mit ihrem EWO-Fachverfahrenshersteller oder IT-Systembetreuer in Verbindung zu setzen und sich über das weitere Vorgehen bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen abzustimmen.

Da der IKT-Dienstleister der Landesverwaltung bereits jetzt die Notwendigkeit sieht, den Transport von Nachrichten zum ZMDB zu testen, soll dies zunächst mit den Pilotkommunen in einer Testumgebung probeweise erfolgen. Ein Eintrag des ZMDB im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) ist hierfür bereits vorhanden.

Bei den Pilotkommunen kommt das EWO-Fachverfahren Meso (HSH) zum Einsatz. Um auch den übrigen in Sachsen-Anhalt tätigen EWO-Fachverfahrensherstellern die Möglichkeit zu geben, ihr EWO-Fachverfahren adkomm EWO (adkomm), mpsEM (mps), Saskia EWO (Saskia) und OK.EWO (AKDB/Dataport) im Vorfeld im Testbetrieb testen und optimieren zu können, wird den Meldebehörden in Zusammenarbeit mit ihren EWO-Fachverfahrensherstellern oder IT-Systembetreuern die Teilnahme am Probetrieb empfohlen.

Für weitere Informationen steht Herr Dube im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Tel.: 0391 / 567 5437, E-Mail: michael.dube@mi.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Die Details für einen Probetrieb wird der IKT-Dienstleister der Landesverwaltung bei Interesse und entsprechender Rückäußerung dann unmittelbar mit den Meldebehörden und deren EWO-Fachverfahrensherstellern oder IT-Systembetreuern absprechen.

Technischer Ansprechpartner beim IKT-Dienstleister der Landesverwaltung ist Herr Sönke Christiansen (Tel.: 0431 / 3295 6609, E-Mail: Soenke.Christiansen@dataport.de).

Die EWO-Fachverfahrenshersteller haben diesen Erlass nachrichtlich erhalten.

VI. Unterrichtung der Meldebehörden

Ich bitte, die Meldebehörden entsprechend zu unterrichten und ihnen diesen Erlass nebst Anlagen zur Kenntnisnahme und Beachtung zu übersenden.

Im Auftrag



Lechte